



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit¹ für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idgF in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182 /2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (Vermarktungsnormengebührentarif Obst und Gemüse 2008 – VNT)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2007², wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt :

§ 1 (1) Mit diesem Tarif werden die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Vermarktungsnormengesetzes in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission** festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, auch im Falle der Ausstellung einer Verzichtserklärung, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen worden ist, von diesen vorgeschrieben und sind unverzüglich beim Grenzein- oder austritt gemäß Vorschreibung zu entrichten. Diesfalls ist die Gebühr von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH³ und des Bundesministeriums für Finanzen zu verrechnen. Im Falle der Ein- und Ausfuhrkontrolle durch das BAES selbst, werden die Gebühren von diesem mit Gebührennote vorgeschrieben. Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, sind sie vom BAES gemäß § 57 AVG mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des BAES in der Höhe von zumindest 58,68 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens mit Gebührennote vorgeschrieben wird.

(4) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES vorzunehmen sind und die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar.

(5) Die Gebühren für Sachverständige, die das BAES heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

¹ in der Folge kurz: BAES

² in der Folge kurz: GESG

³ in der Folge kurz: AGES

Vermarktungsnormengebührentarif 01.04.2008



§ 2 Die Gebühren sind unmittelbar an den Zoll oder an das BAES zu entrichten (§ 1 Abs 2 VNT), sind jedoch nach § 19 Abs. 5 GESG Einnahmen der AGES.

§ 3 Der Vermarktungsnormengebührentarif tritt mit 01.04.2008 in Kraft.

Anlage

Code-Nr.		Kurz-	Grund-	Gebühr/ Einheit €
		bezeichnung		
1	Gebühren, die bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr einer Ware zu entrichten sind			
12010	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	IK	23,80	
12011	Gebühr für die Kontrolle* der Ware inklusive Ausstellung der Kontroll (=Konformitäts-) bescheinigung oder des Beanstandungsprotokolles, je begonnene 1000 kg	B		2,00
12012	Gebühr für die Kontrolle* von Sendungen mit vorhandener Kontroll (= Konformitäts-) bescheinigung eines anerkannten Kontrolldienstes eines Drittlandes (Art 16 VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission) ohne Beanstandung, je begonnene 1000 kg	BD		1,50
12013	Gebühr für die Kontrolle* von Sendungen mit vorhandener Kontroll (=Konformitäts-) bescheinigung eines anerkannten Kontrolldienstes eines Drittlandes (Art 20 Abs.3 der VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission) – inklusive Ausstellung des Beanstandungsprotokolles, je begonnene 1000 kg	BDBP		2,00
12014	Gebühr für die Kontrolle* sowie Verfahren nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles gemäß Art 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission bis zur normgerechten Aufbereitung/erfolgten Nachbesserung und Ausstellung der Kontroll (=Konformitäts) bescheinigung – Grundgebühr sowie jede zusätzliche halbe Stunde	MB		29,96
12015	Ausstellung einer Verzichtserklärung (Art 12 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission, § 6 a VO Durchführung der Qualitätskontrolle idF BGBl II 515/2004)	VZ	23,80	
12016	Anfahrtspauschale	AP		34,17
2	Autorisierung (= vom BAES erteilte Ermächtigung zur Eigenkontrolle) gemäß Art 11 Abs 2 der VO (EG) Nr. 1580/2007 *1) *2) *3)			
12017	Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldung bzw. des Antrages	GA	6,65	
12018	Erstautorisierung eines Unternehmens inklusive Audit *4	EA		1068,86
12019	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inklusive Überwachungsaudit *5	AV		1032,04
12020	Erstautorisierung der verantwortlichen Person *4	AP		90,12
12021	Verlängerung der Autorisierung der verantwortlichen Person inklusive Schulung *5	VA		90,12
12022	Erstschulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung pro Tag	SP		43,51



Code-Nr.		Kurz-	Grund-	Gebühr/
		bezeichnung	gebühr €	Einheit €
2.1	Überwachungskontrollen* der Exporte durch das BAES in der Autorisierung hinsichtlich der aufgrund der VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission festzusetzenden Mindestanteile der Sendungen und Mengen*³⁾			
12023	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	EIK	23,80	
12024	Gebühr für die Kontrolle* der Ware inklusive Ausstellung der Kontroll (=Konformitäts) bescheinigung oder des Beanstandungsprotokolles, je begonnene 1000 kg	EB		2,00
12025	Anfahrtpauschale	EAP		34,17
12026	Gebühr für die Kontrolle* sowie Verfahren nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles gemäß Art 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission bis zur normgerechten Aufbereitung/erfolgten Nachbesserung und Ausstellung der Kontroll (=Konformitäts) bescheinigung - Grundgebühr sowie jede zusätzliche halbe Stunde	EMB		29,96
3	Besondere Gebührenbestimmungen			
3.1	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen wurden:			
12027	Zuschlag je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	WZ		29,96
3.2	Kontrolle an Sonn- und Feiertagen auf Verlangen des Antragstellers:			
12028	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	SFZ		

* Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

*¹⁾ Unternehmen iSd § 1 UGB werden bei der Antragstellung autorisiert, Exportbescheinigungen auszustellen.

*²⁾ Autorisierte Unternehmen haben die Antragsdaten und Ergebnisse elektronisch zu übermitteln, andernfalls sich die angeführten Gebühren erhöhen.

*³⁾ Die Check-Rate der Überprüfung (Mindestanteile der Sendungen und Mengen) ist nach der VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission festzusetzen. Die diesbezüglich vorzuschreibenden Gebühren (Code 2.1.) sind den Gebühren für die Autorisierung (Code Nr. 2) hinzuzurechnen. Die Kosten der von den Unternehmen vorgenommenen Eigenkontrollen haben diese selbst zu tragen.

*⁴⁾ Die Autorisierungskosten umfassen das Autorisierungsverfahren (bei der Autorisierung von Unternehmen inklusive Audit). Die Autorisierung muss spätestens nach zwei Jahren verlängert werden.

*⁵⁾ Die Verlängerung ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu erteilen und umfassen die Gebühren die Kosten der Überwachung inklusive Audits und allfälliger Gutachten für diesen Zeitraum. Nicht enthalten sind die Kosten für die Überwachungskontrollen gemäß Punkt 2.1.

